

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900243
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail: post.IV1_19@bmdw.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@pralament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.044.200

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 258/I/2020/Gt/Zl
DDr. Leo Gottschamel

Durchwahl
4297

Datum
05.02.2020

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, „Meisterbezeichnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nehmen zu diesem wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt die gegenständliche Novelle ausdrücklich und sieht darin eine deutliche Aufwertung der Meisterinnen und Meister. Mit der Möglichkeit zum Tragen des Titels einer „Meisterin“ bzw eines „Meisters“ wird die Qualifikation nach außen sichtbar.

II. Im Detail

Aufwertung auch für Nichthandwerke

Diese Novelle sollte aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich ein erster Schritt zur sichtbaren generellen Aufwertung von Qualifikationsabschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung sein. Als nächsten Schritt schlagen wir vor, diese Art der Aufwertung auch für alle sonstigen reglementierten Gewerbe („Nicht-Handwerke“) iSd GewO 1994 und für in Sondergesetzen geregelte Tätigkeiten (zB Güterbeförderungsgesetz, Gelegenheitsverkehrsgesetz, Bilanzbuchhaltungsgesetz) zu ermöglichen und dazu adäquate Bezeichnungen zu entwickeln. Die Wirtschaftskammer Österreich bietet hierzu gerne ihre Mitarbeit an.

Einen Sonderfall stellen jene Nicht-Handwerke dar, deren Gewerbewortlaut bereits das Wort „...meister“ enthält. Dies sind die Gewerbe Baumeister, Brunnenmeister, Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher sowie Holzbau-Meister. Die Inhaber dieser Gewerbeberechtigungen bzw. deren gewerberechtliche Geschäftsführer haben keine „Meisterprüfung“ gem. § 21 GewO 1994 abgelegt und sind daher, obwohl der Begriff „Meister“

bereits in ihrem Gewerbewortlaut enthalten ist, keine Meister im Sinne des § 21 GewO 1994. Sie legen aber eine Befähigungsprüfung ab, die - vorbehaltlich der noch zu erfolgenden NQR-Zuordnung - die Anforderungen an eine Meisterprüfung gem. § 21 GewO 1994 häufig übersteigt. Die WKÖ ersucht daher, zeitnahe eine adäquate Regelung auch für diese Gewerbe zu treffen und diese Absicht in den Ministerratsvortrag zur gegenständlichen Novelle aufzunehmen. Besonders wichtig erscheint dies für jene Gewerbe, die das Wort „...meister“ bereits im Gewerbewortlaut führen.

III. Zusammenfassung

Der gegenständliche Entwurf wird vollinhaltlich unterstützt. Er schafft einen eintragungsfähigen Titel für Personen, die eine Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben und stärkt damit die Qualifikation österreichischer Meisterinnen und Meister. Vergleichbare Regelungen zur Aufwertung beruflicher Bildung sollten auch für sonstige reglementierte Gewerbe und in Sondergesetzen geregelte Berufe erarbeitet werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär